

IN JEDEM VORGARTEN IST EIN BAUM  
ZU PFLANZEN.

AN DEN PRIVATEN, NICHT ÜBERBAUTEN  
GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT BINDUNG  
ZUR BEPFLANZUNG AN DER WESTLICHEN  
UND ÖSTLICHEN BEGRENZUNG DES BAU-  
GEBIETES VON A BIS B UND C SIND  
IN DER WEISE MIT BÄUMEN UND STRÄU-  
CHERN ZU BEPFLANZEN UND ZU UNTER-  
HALTEN, DASS DER EINDRUCK EINER  
UNUNTERBROCHENEN HECKE MIT EINER  
MINDESTHÖHE VON 1,50m UND EINER  
BREITE VON 3,00m (2-REIHIG), ENT-  
STEHT.

AUSNAHME GEM. § 31 (ABS. 1) B. BAU. G.

GARAGEN AUF DER GRENZE  
HALBOFFENE BAUWEISE